

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Buschrosenweg 91
Hamburg Bramfeld**

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Buschrosenweg 91

folgendes an:

Aufhebung des barrierefreien Parkstandes Ausweisnummer 26710/2019

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontieren des VZ 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungsnummer 26710/2019) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“.

3 Begründung

Die Berechtigte des barrierefreien Parkstandes führt kein KFZ mehr. Der Platz kann somit für die Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rahlstedter Weg / Zufahrt zur Eissporthalle

1 Anordnung

Das VD513 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Rahlstedter Weg / Zufahrt zur Eissporthalle

folgendes an:

Abbau nicht genehmigter Verkehrszeichen VZ 432-10 und 432-20 „Eissporthalle P“

Gesetzesgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Je ein VZ 432-10 und 432-20 im Rahlstedter Weg vor und hinter der Einfahrt zum Parkplatz der Eissporthalle sind abzubauen. Siehe dazu die „Anlage Lichtbild“.

3 Begründung

Bei einer Überprüfung am 24.09.2021 wurde festgestellt, dass an der genannten Örtlichkeit die VZ 432-10 und 432-20 aus beiden Richtungen kommend angebracht sind. Für die Verkehrszeichen liegen nach hiesiger Kenntnis keine straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen vor. Sollten an anderer Stelle solche Anordnungen vorliegen, wird um Hergabe zur Prüfung gebeten.

Die Verkehrszeichen sind umgehend zu entfernen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Anlage Lichtbild

Verteiler

BZA Wandsbek, Management des öffentlichen Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Traberweg 2 - Wegordnung der Taxenstände

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Traberweg 2 - Wegordnung der Taxenstände

folgendes an:

Wegordnung der zwei Taxenstände

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau eines VZ 229-30 (Taxenstand Mitte) StVO mit Trägermast**
- **Versetzen des vorhandenen VZ 314-10 (Parken Anfang) StVO um zwei Stellplätze nach rechts mit Trägermast**

3 Begründung

Bei einer Überprüfung vor Ort wurde uns von ansässigen Geschäftstreibenden mitgeteilt, dass die zwei Taxenstände nicht genutzt werden. Das PK 382 wird daher die Taxenstände wegordnen und als freie Parkfläche freigeben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Willy-Nissen-Ring

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Willy-Nissen-Ring

folgendes an:

Zuweisung eines personenbezogenen Parkstandes im Willy-Nissen-Ring, Höhe Haldesdorfer Straße 119

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungsnummer: 25965/2019) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra und beigelegter Skizze erforderlich. *und Fotos 1, 2 und 3 erforderlich.*

3 Begründung

In der Haldesdorfer Straße 119a wohnt eine Person, die auf die Fortbewegung im Rollstuhl angewiesen ist. Um größtmöglich mobil zu sein, nutzt er jetzt ein Fahrzeug. Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung im Willy-Nissen-Ring erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

**)*

W/KR 21-06, 06.10.21:

*Nach Abstimmung mit PK 36
wird um Umsetzung der Strvb. Anord-
nung gebeten.*

Bezirksamt Wandsbek

Management des öffentlichen Raumes

Planung Straße SP 2

Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Besucher- u. Lieferadresse:

Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg